

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 12.03.2019	Drucksachen-Nr. 2019/054
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 25.03.2019
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 1

Wahl des Landrats des Landkreises Konstanz

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt den Landrat des Landkreises Konstanz aus den vom Besonderen Beschließenden Ausschuss und vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) einvernehmlich vorgeschlagenen Kandidaten.

Sachverhalt

1. Ausgangslage/bisheriges Verfahren

Landrat Frank **Hämmerle** hat in der Sitzung des Kreistags am 22.10.2018 erklärt, dass er sein Amt mit Ablauf des 30.04.2019 zur Verfügung stellen wird.

Der Kreistag hat aufgrund dieser Erklärung am 12.11.2018 den 25.03.2019 als Wahltag festgelegt; gleichzeitig wurde der „Besondere Beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats“ eingesetzt.

Dieser Ausschuss tagte am 26.11.2018 sowie am 14.01. und 11.03.2019; damit sind die Vorbereitungen zur Wahl des Landrats abgeschlossen.

2. Vorschlag des Besonderen Beschließenden Ausschusses

Der Besondere Beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium) schlagen dem Kreistag einvernehmlich folgende Bewerber für die Wahl des Landrats vor (Reihenfolge gem. Eingang der Bewerbungen):

- Herrn Dirk **Schaible**, Freiberg am Neckar
- Herrn Zeno **Danner**, Stuttgart.

3. Grundsätzliches zum Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag in geheimer Wahl. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreistags mit Ausnahme evtl. Befangener. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung (§ 14 LKrO) liegt als **ANLAGE 1** bei. Befangenheiten sind der Verwaltung derzeit nicht bekannt.

Im ersten und zweiten Wahlgang ist nach § 39 Abs. 5 der Landkreisordnung gewählt, wer „*mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt*“. Da hier keine Einschränkung auf die Stimmen der anwesenden Kreisräte enthalten ist, ist für die Berechnung der erforderlichen Stimmen für eine Wahl von der vollen Zahl von 68 Kreisräten/Kreisrätinnen auszugehen.

Da mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags erreicht werden muss, bedeutet dies, dass ein Bewerber in den ersten beiden Wahlgängen **35 Stimmen** auf sich vereinigen muss, um gewählt zu sein.

Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

Näheres zum Verfahren und die dafür geltenden Bestimmungen sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

4. Wahlverfahren/Ablauf

Der Besondere Beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats hat sich in seinen Sitzungen am 14.01. und 11.03.2019 u. a. mit dem Wahlverfahren bzw. dessen Ablauf befasst. Danach ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Den Bewerbern wird vor der Wahl die Gelegenheit gegeben, sich dem Kreistag vorzustellen.
2. Für die Vorstellung vor dem Kreistag wird jedem Bewerber eine Redezeit von 20 Minuten eingeräumt.

Darüber hinaus können nach der Vorstellung aus der Mitte des Kreistags Fragen gestellt werden. Die Zeit für die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen werden auf die genannte Zeit von 20 Minuten nicht angerechnet.

3. Während der Vorstellung eines Bewerbers wird der weitere Bewerber gebeten, den Saal zu verlassen.
4. Die Festlegung der Reihenfolge in der Vorstellung der Bewerber erfolgt per Losentscheid; das Los dazu wird von den Bewerbern selbst gezogen (*Hinweis: Die Losziehung erfolgt gem. dem Eingang der Bewerbung*).
5. Für die Stimmabgabe werden die Mitglieder des Kreistags in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die geheime Wahl erfolgt in einer eigens dafür aufgestellten Wahlkabine.
6. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch eine Zählgruppe. Diese besteht aus fünf Mitgliedern des Kreistags (jeweils ein Mitglied pro Fraktion). Die entsprechenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt.

Hinweis zum Stimmzettel:

*Der Stimmzettel für die Wahl enthält die Namen der beiden Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen (Bewerber Dirk **Schaible** vor Bewerber Zeno **Danner**).*

Wird kein positiv gekennzeichneter Stimmzettel abgegeben, enthält sich der/die Wählende seiner/ihrer Stimme; dies wirkt sich wie eine „NEIN-Stimme“ aus, denn die Bewerber müssen ein „positives Votum“ erzielen (in den beiden ersten Wahlgängen jeweils mindestens 35 Stimmen, im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 – Auszug aus der Landkreisordnung (§ 14 – Befangenheit)

Anlage 2 – Auszug aus der Landkreisordnung (§ 39 – Wahl des Landrats)